

Satzung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- Art. 1 Vereinsname, Sitz, Verbandszugehörigkeit
- Art. 2 Zweck, Aufgaben
- Art. 3 Gemeinnützigkeit
- Art. 4 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitgliedsfähigkeit
- Art. 6 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten
- Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

III. Beitragspflicht

- Art. 9 Beitragsinhalt und Beitragshöhe

IV. Organe des BSSB

- Art. 10 Innere Gliederung
- Art. 11 Verbandsorgane
- Art. 12 Landeschützenmeisteramt
- Art. 13 Landesausschuss
- Art. 14 Delegiertenversammlung
- Art. 15 Anträge zur Delegiertenversammlung
- Art. 16 Sitzungen
- Art. 17 Wahlen
- Art. 18 Geschäftsstelle, Syndikus
- Art. 19 Landesbeirat
- Art. 20 Sportausschuss
- Art. 21 Landesdamenausschuss
- Art. 22 Ehrungsausschuss
- Art. 23 Ehrengericht
- Art. 24 Schützenjugend
- Art. 25 Delegierte zum Deutschen Schützentag
- Art. 26 Vereinsordnungen

V. Schlussbestimmungen

- Art. 27 Auflösung
- Art. 28 Anfallberechtigung
- Art. 29 Inkrafttreten der Satzung

- Aberkennung von Ehrungen,
- Aussperrung von der Teilnahme an Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Schießordnung des BSSB auf die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- Gebot an unmittelbare Mitglieder, ein mittelbares Mitglied auf Zeit oder auf Dauer auszuschließen,
- Verbot an unmittelbare Mitglieder, ein ehemaliges mittelbares Mitglied auf Zeit oder auf Dauer wieder aufzunehmen.

Art. 24 Schützenjugend

- (1) Die mittelbaren Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- (2) Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Der BSSB stellt ihr im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Landesschützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Landesausschuss endgültig.
- (3) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch das Landesschützenmeisteramt zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.

Art.25 Delegierte zum Deutschen Schützentag

- (1) Die Delegierten zum Deutschen Schützentag bestehen aus geborenen und gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Delegierten des BSSB zum Deutschen Schützentag wird entsprechend der Satzung des Deutschen Schützenbundes e.V. mit ihrer Aussage, wie viele Delegiertenstimmen von einem Delegierten vertreten werden können, bestimmt.
- (3) Geborene Delegierte sind die Mitglieder des Landesausschusses, die nicht dem Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes angehören, sowie der 1. Landesjugendsprecher und die 1. Landesjugendsprecherin.
- (4) Die weiteren Delegierten werden von den Bezirksschützenmeisterämtern jährlich gewählt. Die auf jeden Bezirk entfallende Anzahl von gewählten Delegierten errechnet sich aus den mittelbaren Mitgliederzahlen der Bezirke zum 31.12. des Vorjahres in der Art, dass der mitgliederstärkste Bezirk den 1. und 9. Delegierten stellt, der zweitstärkste Bezirk den 2. und 10. Delegierten usw.